



A8-0329/2016

14.11.2016

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben (COM(2016)0477 – C8-0328/2016 – 2016/0229(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Maria Grapini

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 50 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben

(COM(2016)0477 – C8-0328/2016 – 2016/0229(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0477),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0328/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0329/2016),
1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Das vollständige Wirksamwerden am 1. Mai 2016 der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) und der anschließenden Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte hat gewisse Unzulänglichkeiten in der Abfassung der Verordnung zutage gebracht.

Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten haben nach dem derzeitigen Artikel 136 keine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Bestimmungen im Zusammenhang mit:

- der Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung,
- der Meldung der Ankunft eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs,
- der Beförderung der Waren zu einer Zollstelle und ihrer Gestellung beim Ab- oder Umladen,
- dem Warten auf eine Genehmigung vor dem Ab- oder Umladen der Waren und
- den Bestimmungen über die vorübergehende Verwahrung.

Diese Bestimmungen gelten in dem konkreten Fall von Waren, die im Verlauf einer Beförderung zwischen zwei im Zollgebiet der Union gelegenen Orten auf dem See- oder Luftweg dieses Gebiet vorübergehend verlassen haben, sofern die Beförderung auf direktem Wege ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union erfolgt.

Da es keine eindeutige Rechtsgrundlage gibt, nach der diese Waren gestellt werden müssen, sehen die Zollbehörden ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der wirksamen zollamtlichen Überwachung insofern behindert, dass sie nicht in der Lage sein werden:

- Einfuhrzölle und andere Abgaben korrekt zu erheben,
- nicht steuerliche Maßnahmen wie Gesundheitskontrollen korrekt anzuwenden,
- Risiken im Zusammenhang mit Waren, die in ihren Häfen oder Flughäfen ankommen, zu ermitteln.

Mit dem derzeitigen Vorschlag zur Änderung von Artikel 136 soll diese Lücke geschlossen und so für die Gleichbehandlung von Waren gesorgt werden sowie die Rechtsgrundlage wiederhergestellt werden, die bereits durch den alten Zollkodex geschaffen wurde.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0477 – C8-0328/2016 – 2016/0229(COD)
Datum der Übermittlung an das EP	19.7.2016
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 12.9.2016
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 12.9.2016
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	INTA 31.8.2016
Berichterstatter Datum der Benennung	Maria Grapini 26.9.2016
Vereinfachtes Verfahren - Datum des Beschlusses	26.9.2016
Datum der Einreichung	14.11.2016